

Merkblatt zur Produkthaftpflichtversicherung

Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.
Erdinger Straße 82a, 85356 Freising,
Tel. 08161 / 989 071-0, FAX 08161 / 989 071-9, E-Mail: info@baypmuc.de

Der Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V. bietet allen seinen Mitgliedern in Form eines Rahmenvertrages eine Produkthaftpflichtversicherung für die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Saatgut an. Versicherungsnehmer ist der Landesverband. Diesem Rahmenvertrag beitreten können alle Saatgetreidevermehrter in Bayern, die dem Landesverband über die Bezirks-Saatkartoffelvereinigung als Mitglieder angehören. Versicherungsgesellschaft ist die R + V Allgemeine Versicherung AG.

Folgende Punkte sind bei der Bearbeitung von Schadensfällen zu beachten:

1. Im Schadensfall hat die VO-Firma den Vermehrer zu informieren und möglichst mit ihm zusammen die reklamierten Bestände zu besichtigen. Erst wenn die Reklamation berechtigt ist, soll eine Meldung an den Landesverband erfolgen. Schadensfälle sind z.B. Beizschäden, Sortenvermischungen (beim Lieferanten) sowie -verwechslungen; bei Keimfähigkeitsmängeln und Auflaufschäden wäre es wichtig, eine Probe aus einem verschlossenen Sack nachweisen zu können. Erst wenn eine Reklamation berechtigt ist, soll eine Meldung an den Landesverband erfolgen.
2. Die Meldung an die Versicherungsgesellschaft erfolgt in jedem Fall über den Landesverband.
3. Folgende Angaben müssen in einer Meldung zur Erstbeurteilung durch die Versicherung enthalten sein:
 - a) Kontaktdaten von VO-Firma und Vermehrer
 - b) Anerkennungsnummer und Sortenbezeichnung
 - c) Anerkennungsbescheid
 - d) Partigröße mit einer Liste aller Bezieher der betroffenen Saatgutpartie unter Angabe der jeweils ausgelieferten Mengen
 - e) Kontaktdaten der geschädigten Betriebe unter Angabe der bezogenen Saatgutmengen, der angelegten Flächen sowie bereits festgestellter Schadenshöhen und ggf. gestellter Schadensersatzansprüche
 - f) Darstellung der Schadensursache
 - g) Hat der Vermehrer selbst Bestände aus der Partie angebaut, so ist auch der Zustand dieser Bestände mitzuteilen
 - h) Vermehrerabrechnung, aus welcher der Produkthaftpflicht- und der Landesverbandsbeitrag hervorgeht
 - i) Vermarktungswege der betroffenen Partie
 - j) vorhandenes Schadensbesichtigungsprotokoll und Fotos der Bestände
 - k) Name und Anschrift des Aufbereiters
 - l) Schadenhöhe / Regulierungsvorschlag

4. Die Versicherung nimmt mit dem Vermehrer und der VO-Firma Kontakt auf und prüft, ob der Vermehrer haftet. I.d.R. werden einige betroffene Bestände zeitnah durch einen Sachverständigen der Versicherungsgesellschaft besichtigt. Dies erfolgt möglichst unter Mitwirkung der VO-Firma/Vermehrer.
5. Lehnt die Versicherung einen Schadensfall aus Gründen, die der Vermehrer nicht zu vertreten hat, ab, dann wird sie bei einer Klage des Geschädigten den Rechtsstreit für den Vermehrer führen.
6. Wird ein Schaden von der Versicherung reguliert, dann hat der Vermehrer einen Selbstbehalt in Höhe von 13 % der Schadenshöhe zu erbringen, mindestens € 500,-, höchstens € 5.000,-.
7. Neben dem Selbstbehalt ist vom Vermehrer der so genannte Erfüllungsanteil zu erbringen, da das Entgelt für das durch den Vermehrer gelieferte mangelhafte Saatgut selbst nicht versichert ist. Der Erfüllungsanteil ist der Anteil des geleisteten Schadensersatzes, der sich aus dem Verhältnis des Saatgutverkaufserlöses zum Erntewert des Konsumgetreides ergibt, der bei mangelfreier Lieferung zu erwarten wäre. Er beträgt bei Saatgut ca. 5 %.
8. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt € 256.000,-. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf € 2.560.000,-.
9. Der Beitrag beträgt derzeit € 0,09/dt verkauften Saatgetreides.
10. Sollen Bestände umgebrochen werden, so ist vorher auf jeden Fall die Versicherung zu unterrichten.

München, 08.10.2015

gez. Dr. Chr. Augsburgsberger